

Staatsschutz in der Schweiz : Die Entwicklung von 1935-1990 [Georg Kreis]

Autor(en): **Wichers, Hermann**

Objektyp: **BookReview**

Zeitschrift: **Traverse : Zeitschrift für Geschichte = Revue d'histoire**

Band (Jahr): **1 (1994)**

Heft 3

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



liche Rolle – nachdem es aus eigener Kraft nicht erfolgte – nicht durch ein härteres Auftreten der Alliierten erzwungen wurde. Zu Recht überlegt er sich allerdings, dass diese eben grundsätzlich keine Ursache hatten, durch zu starken Druck die Schweiz in die Arme Deutschlands zu treiben, denn auch den Alliierten war eine formal unabhängige Schweiz nützlich, als Devisenbringerin wie als Drehscheibe der Spionage usw.

«Unter der Perspektive des realen Krieges war Neutralität nie mehr als eine Strategie, die darin bestand, auf Zeit zu spielen.» Man kann die Sachlage zweifellos so formulieren, doch bleibt die Frage nach einem möglichen, grundsätzlich alternativen Verhalten offen. Fragwürdig bleibt jedenfalls das Ausbleiben einer selbstkritischen Diskussion und Richtigstellung nach dem Krieg. Kamber weist zu Recht darauf hin, dass aus der unreflektierten Propaganda für die Neutralität ein eigentlicher Mythos entstand – mit Fernwirkungen bis in die Gegenwart, möchte man beifügen.

Eine Kardinalfrage bleibt die, welchen Spielraum die Schweiz tatsächlich hatte, und ob sie [falls sie das wollte] zu jedem Zeitpunkt auf jedem Gebiet das ihr Mögliche getan hat, um die Alliierten zu unterstützen. Kamber verneint dies und hat hier eine erstaunlich präzise zeitliche Vorstellung: Sowohl bei der wirtschaftlichen Zusammenarbeit als auch bei der Verteidigung des Luftraums erachtet er Mitte 1943 als Zäsur. Von da an sei die schweizerische Entscheidungsfreiheit wieder hergestellt gewesen. Folgerichtig wertet er hart: «Die Abschüsse [allierter Flieger, die ja im Juli 1943 begannen, MH] waren für die Tribüne gedacht, hatten den Zeichencharakter einer Opferhandlung. [...] Die «Schüsse auf die Befreier» hatten in erster Linie den Sinn, das Deutsche Reich zu beeindrucken».

Kamber beharrt darauf, dass es unter der trügerischen Oberfläche des Neutralität-Selbstbildes eine andere Schweiz gab. «Die

Alliierten haben tausend Gründe, die Schweizer Industrie zu bombardieren, und jede Bombe, die auf unser Land fällt, kann die letzte Warnung sein.» – dieses «Foucaultsche Murmeln», diesen «zum Schweigen verurteilten Gegendiskurs» hat er als Kehrseite der Medaille in den in den «Heer-und Haus»-Zuschriften dokumentierten Gerüchten entdeckt und wegweisend analysiert: «In diesem Flüstern geisselte sich die helvetische Seele [...], wälzte sich traumbildhaft die ewig wiederkehrende verdrängte Schuld. Wie ein Schatten huschten die Bombardierungsgerüchte über die gehauchten doktrinären Sentenzen, wie ein Kloss sassen sie im Halse fest, wenn die Schweiz zu feierlichem Sprechen anhub. Kein Kraut war gegen sie gewachsen, kein Erlass konnte sie zum Verstummen bringen, denn die Gerüchte waren nichts als die Ungestalt des offiziellen Diskurses, der sich selbst widerlegte.»

Markus Heiniger (Zürich)

GEORG KREIS STAATSSCHUTZ IN DER SCHWEIZ DIE ENTWICKLUNG VON 1935– 1990

HAUPT, BERN 1993, 671 S., FR. 48.–

Kontroverse historisch-politische Themen erfordern offizielle Expertenberichte zur Klärung des Sachverhaltes. So war es bei der Debatte um die Flüchtlingspolitik während des Zweiten Weltkrieges in den fünfziger Jahren und so war es im Anschluss an die sogenannte Fichenaffäre, als der Bundesrat im Mai 1990 ein Team unter der Leitung von Georg Kreis beauftragte, «die Entwicklung des Staatsschutzes von 1935 bis zur Gegenwart zu analysieren». Dabei sollten folgende Aspekte im Vordergrund stehen: Begriff und rechtliche Grundlagen des Staatsschutzes, seine praktische Durchführung, Vorgaben und Kon-

trolle durch Bundesrat und Parlament sowie die ideologischen Bedrohungsmuster im Kontext der politischen und gesellschaftlichen Entwicklung.

Trotz des weitergefassten Zeitraums bezieht sich der Bericht im wesentlichen auf die Zeit nach 1945. Dies ist bedauerlich, da die Frage nach einer längerfristigen Kontinuität oder möglichen, historisch bedingten Verschiebungen in der Staatsschutzpraxis auf diese Weise etwas aus dem Blickwinkel gerät. So wirkt schon der auf Anregung der Autoren festgelegte Ausgangspunkt des Untersuchungszeitraums (Gründung der Bundespolizei im Jahre 1935) willkürlich. Bedauerlich ist auch die weitgehende Aussparung der Kriegszeit. Wenig überzeugend erscheint in diesem Zusammenhang der Hinweis auf den 1945/46 vorgelegten dreiteiligen Bericht des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939-1945, der zwar eine interessante Quelle ist, aber meines Erachtens nicht als eingehende Darstellung geschweige denn Untersuchung des Staatsschutzes in den Kriegs- und Vorkriegsjahren angesehen werden kann.

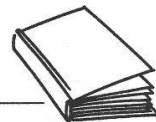
An dieser Stelle kann nicht auf die gesamte Informationsfülle des handbuchartigen Bandes eingegangen werden. Deshalb seien einige subjektive Eindrücke herausgehoben: Nach einer stichprobenartigen Erhebung der Fichen der Bundesanwaltschaft waren mehr als 50 Prozent aller fichierten Personen im Ausland wohnhaft, knapp 25 Prozent waren Schweizerinnen und Schweizer, 12 Prozent in der Schweiz wohnhafte AusländerInnen und immerhin 10,4 Prozent Asylbewerber, die offenbar weitgehend registriert wurden. Nicht überraschend ist, dass 46,6 Prozent aller Fichierten aus den damaligen Ostblockstaaten stammten. Bei den im engeren Sinn politischen Fichen überwiegen

276 ■ Schweizer Staatsbürger mit 50,6 Prozent,

die in der Schweiz wohnenden AusländerInnen erreichen mit 26,2 Prozent einen überproportionalen Anteil. Mit rund 70 Prozent überwiegt der Anteil der auf der politischen Linken engagierten Überwachungsopfer. Er wird umso erdrückender, wenn man berücksichtigt, dass von den 13,1 Prozent rechtsgerichteten Observierten mehr als die Hälfte unter dem Stichwort Nationalsozialisten vermerkt waren, ihre Fichen also im wesentlichen aus den dreissiger Jahren und dem Zweiten Weltkrieg stammen dürften.

Aufschlussreich und deprimierend zugleich ist der Einblick in die Tätigkeit «privater Staatsschützer» und ihrer Zusammenarbeit mit der Bundespolizei. Leider wird in diesem Zusammenhang das weite Feld der Denunziation, systemübergreifende Informationsquelle erster Güte, zu wenig ausgeleuchtet. Zwar konnten sich die privaten Staatsschützer und aufmerksamen Nachbarn auf staatliche Rückendeckung, wenn nicht gar Aufforderung zur Wachsamkeit verlassen, dies erklärt aber nicht die bedrückend weit verbreitete Bereitschaft, vermeintlich abweichendes Verhalten in der persönlichen Umgebung in irgendeiner Form zu melden. Offenkundig verbirgt sich dahinter ein Mechanismus von Feindbildern und Ordnungsvorstellungen, der auch in demokratischen Gesellschaften sein Unwesen treibt.

Für Historikerinnen und Historiker aufschlussreich ist die langjährige Weigerung der Bundesanwaltschaft, ihre Akten an das Bundesarchiv abzuliefern und somit Forschung und Nachwelt zur Verfügung zu stellen. Noch 1953 legte die Bundesanwaltschaft in einer Verfügung fest, dass Akten, die vom polizeilichen Standpunkt aus wertlos geworden seien, vernichtet werden sollten. Nach kritischen Anmerkungen von Bundesrat Feldmann war die Bundesanwaltschaft wenig später bereit, Material abzuliefern, «sofern es sich nicht um Akten handelt, die, wenn sie in unberu-



fene Hände fallen, noch irgend jemandem schaden könnten» (S. 523). Offenbar hielt man das Bundesarchiv für einen beliebig zugänglichen Ort.

Glücklicherweise blieben die Akten der Bundesanwaltschaft in grossem Umfang erhalten und stehen der Forschung nach Ablauf der üblichen Sperrfrist zur Verfügung. Die oben zitierte Begründung einer lange Jahre restriktiven Ablieferungspraxis weist aber auf den Kern der Aktenberge hin. Wer einmal Gelegenheit hatte, sich in Dossiers zu vertiefen, wird rasch feststellen, dass sie oftmals mehr über das Bedrohungs-bild oder die Arbeitsweise der Behörde als über die fichierte Person oder Organisation aussagen. Hier liegt meines Erachtens das eigentlich interessante Moment und ein Grund für den Schleier, der lange Jahre über die Akten geworfen wurde. Immerhin darf und muss man festhalten, dass die Debatte um Sinn und Zweck des Staatsschutzes zu einer erfreulichen Öffnung des entsprechenden Archivmaterials geführt hat, die in vielen anderen Ländern ihresgleichen sucht. Ein Ausdruck davon ist der vorliegende Band, der als erster Einstieg dienen kann. Es ist zu hoffen, dass in den nächsten Jahren vertiefende Untersuchungen folgen.

Hermann Wichers (Allschwil)

**BETTINA HEINTZ
DIE HERRSCHAFT DER REGEL: ZUR
GRUNDLAGENGESCHICHTE DES
COMPUTERS**

CAMPUS VERLAG, FRANKFURT/MAIN 1993, 331 S.,
FR. 59.–

Es gibt viele Darstellungen über die Entstehung des Computers, die jedoch meist um die Pioniere und die von ihnen geschaffenen Maschinen zentriert sind. Die Soziologin Bettina Heintz schlägt in ihrer Disserta-

tion, die nun als Buch vorliegt, einen wissenssoziologischen Weg ein und untersucht, welches soziale und kulturelle Umfeld diese Entwicklung ermöglichte. Sie legt dabei ein grosses Gewicht auf die Mathematik, die in den 1920er Jahren in einen Grundlagenstreit verstrickt war. Ausgehend von den in dieser «Krise» entwickelten Argumenten gelang es 1936 den Theoretikern Alan Turing und Emil Post das Modell einer (theoretischen) Rechenmaschine zu entwickeln. Allerdings haben nicht nur mathematikinterne Faktoren dieses Modell geprägt, wie Bettina Heintz aufzeigt: andere Elemente der Moderne, etwa Taylors «wissenschaftliche Betriebsführung» und die sich entwickelnde «formale Rationalisierung» (Max Weber), die sich am Funktionieren einer Maschine orientieren, haben direkten Eingang in die theoretischen Arbeiten von Turing und Post gefunden. Für diese Demonstration verwendet Bettina Heintz die historische Betrachtung als Einstieg und Mittel, um sich dem Computer wissenssoziologisch zu nähern.

Das erste Drittel des Buches behandelt die «theoretische Erfindung» des Computers und beginnt mit einer kompletten Einführung in die grundlagentheoretische Diskussion der Mathematik zu Beginn des 20. Jahrhunderts. Damals standen sich «Formalisten» und «Intuitionisten» in einem Streit gegenüber, der um Antinomien (Paradoxe) entstand, die im ausgehenden 19. Jahrhundert im Theoriegebäude der Mathematik entdeckt worden waren. Wichtigster Punkt im Programm der Formalisten ist die Umsetzung des mathematischen Beweises in die Manipulation sinnentleerter Symbole im Rahmen einer Axiomatik. Die Absicht war, mit einer ebenfalls formalen Metamathematik die Widerspruchsfreiheit und Vollständigkeit des mathematischen Beweises beweisen zu können. Obwohl dieses Projekt scheiterte, sollte sich die formalistische Schule durchsetzen. Für den Beweis der Unentscheidbarkeit musste